

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der scil animal care company GmbH gegenüber Unternehmen (B2B)

## § 1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der scil animal care company GmbH, Dina-Weissmann-Allee 6, 68519 Viernheim, Telefon: +49 6204 7890 - 0, Fax: +49 6204 7890 - 200, E-Mail: info-de@scilvet.com, vertreten durch Dr. med. vet. Hartmut Jaissle, Registergericht: Amtsgericht Darmstadt, Registernummer: HRB 61670, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a UStG: DE 811177196 (nachfolgend „Verkäuferin“) und ihren Kunden, selbst wenn dies nicht nochmals gesondert vereinbart wird.

(2) Sofern nichts ausdrücklich etwas anderes vereinbart, gelten ausschließlich diese AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Fassung. Die jeweils neueste Fassung der AGB wird dem Käufer auf Wunsch übersendet und kann unabhängig hiervon jederzeit unter [www.scilvet.de/agb](http://www.scilvet.de/agb) eingesehen, herunter geladen und ausgedruckt werden. Der Kunde stimmt durch die Warenbestellung der Anwendung dieser AGB ausdrücklich zu und verzichtet auf die Geltendmachung eigener abweichender Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufs- und Zahlungsbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn die Verkäuferin diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn diese gesondert, ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Sollte der Kunde hiermit nicht einverstanden sein, muss er uns hierauf sofort schriftlich hinweisen.

(3) Kunden im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB, also jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Ein Verkauf an Verbraucher ist ausgeschlossen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch die Verkäuferin maßgebend.

## § 2 Vertragsabschluss

(1) Die Konditionen für unsere Waren im Rahmen der Produktpräsentation und -bewerbung, insbesondere im Internet unter [www.scilvet.de](http://www.scilvet.de) sind freibleibend und unverbindlich. Diese stellen kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar, sondern dienen zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Kunden.

(2) Angaben der Verkäuferin zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen

der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(3) Mit der Bestellung der gewünschten Ware gibt der Kunde ein rechtlich verbindliches Vertragsangebot ab.

Eine Warenbestellung kann grundsätzlich erfolgen

- durch Ausfüllen und Zufaxen (Fax: +49 6204 7890 - 200) des entsprechenden Faxbestellformulars (Download unter [www.scilvet.de/service/downloads](http://www.scilvet.de/service/downloads)) oder
- telefonisch über die Bestell-Hotline (Tel.: +49 (0) 62 04 78 90 222)
- durch Ausfüllen eines entsprechenden Bestellformulars im Rahmen eines Termins mit einem unserer Außendienstmitarbeiter nach vorheriger Terminvereinbarung

(4) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Verkäuferin berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang bei ihr anzunehmen. Sie ist berechtigt, die Annahme – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen.

(5) Die bloße Entgegennahme einer Bestellung stellt noch keine verbindliche Annahme unsererseits dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Verkäuferin die Bestellung durch eine ausdrückliche Erklärung annimmt. Der ausdrücklichen Annahmeerklärung steht die erfolgte Rechnungserteilung sowie die durchgeführte Lieferung der Ware an den Kunden gleich.

(6) Der Ablauf einer Bestellung gebrauchter veterinärmedizinischer Geräte über die Internetseite der Verkäuferin unter der Rubrik „Promotion“ ([www.scilvet.de/promotion](http://www.scilvet.de/promotion)) stellt sich abweichend von Abs. 3 wie folgt dar.

- a) Unverbindliche Reservierung des Geräts durch den Kunden durch Ausfüllen des auf der Detailseite des jeweiligen Produktes befindlichen Online-Anfrageformulars.
- b) Nach Eingangsbestätigung der Reservierung durch die Verkäuferin per Email ist die ausgewählte Ware 72 Stunden für den Kunden reserviert.
- c) Innerhalb von 72 Stunden kontaktiert ein Außendienstmitarbeiter der Verkäuferin den Kunden und gibt diesem gegenüber ein verbindliches Angebot zum Kauf des reservierten Gerätes ab.
- d) Der Kunde erklärt die verbindliche Annahme des Angebots.
- e) Rechnungsstellung und Lieferung der Ware an den Kunden zum vereinbarten Termin.
- f) Einweisung des Kunden in die Handhabung des Geräts vor Ort in der Praxis des Kunden.

(7) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle einer nicht richtigen oder nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nicht- oder Teillieferung nicht von der Verkäuferin zu vertreten ist.

### **§ 3 Besondere Lieferbedingungen bei Elektro- und Elektronikgeräten**

(1) Sofern Gegenstand des Vertrages die Lieferung von Geräten ist, die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) fallen, die jedoch nach Art und Nutzungszweck nicht zur Nutzung in privaten Haushalten bestimmt sind, übernimmt der Kunde die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Der Kunde stellt die Verkäuferin von den Verpflichtungen nach § 19 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht durch den Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

(3) Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.

(4) Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Der Anspruch des Herstellers auf Übernahme/Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden beim Hersteller über die Nutzungsbeendigung.

### **§ 4 Liefermodalitäten, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Annahmeverzug, höhere Gewalt**

(1) Die Verkäuferin wird die gesamte Bestellung des Kunden schnellstmöglich ausführen. Die Lieferung von Waren erfolgt auf dem Versandweg an die vom Kunden im Rahmen der Bestellabwicklung angegebene Lieferanschrift. Die Durchführung in Teillieferungen durch die Verkäuferin ist zulässig.

(2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Verkäuferin berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Ware wird von der Verkäuferin versandfertig zur Lieferung bereitgestellt. Das Verpackungsmaterial wird Eigentum des Kunden; er ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Verpackungsmaterials verpflichtet.

(3) Aufträge unterliegen möglicherweise Versand- und Bearbeitungsgebühren. Bei Lieferungen ins Ausland werden die tatsächlich entstehenden Frachtkosten verrechnet. Für Teil- und

Nachlieferungen werden Versandkosten nur einmal berechnet. Alle innerdeutschen Warensendungen werden von der Verkäuferin gegen Transportschäden und Verlust versichert.

(4) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der Verkäuferin, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

(6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern und nach vier Wochen anderweitig zu veräußern und Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen. Eine anderweitige Veräußerung ist auch vor Ablauf dieser Frist zulässig, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder innerhalb dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit des Käufers offenkundig wird. Das Recht vom Vertrag zurückzutreten, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

(7) Die Verkäuferin haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Verkäuferin die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten.

## **§ 5 Zahlungsmodalitäten, Verzugszinsen**

Rechnungsbeträge sind vom Kunden innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb von zehn Tagen abzüglich 1,5 % Skonto zu zahlen. Erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung, wird der Rechnungsbetrag 10 Tage nach Rechnungsdatum unter Gewährung von 2 % Skonto vom Konto des Kunden abgebucht. Die für eine Rücklastschrift anfallenden Kosten trägt der Kunde. Verzugszinsen werden von der Verkäuferin mit 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins berechnet.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller der Verkäuferin zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich diese das Eigentum an den verkauften und gelieferten Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Verkäuferin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Verkäuferin diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Verkäuferin als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Verkäuferin Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Der Kunde tritt schon jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen der Verkäuferin und ihm vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer), die aus der Weiterveräußerung entstehen, bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der Verkäuferin gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der Verkäuferin ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und die Verkäuferin den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann die Verkäuferin verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die Verkäuferin in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Verkäuferin um mehr als 20%, wird die Verkäuferin auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

## **§ 7 Abtretung, Zurückbehaltung, Aufrechnung**

Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen die Verkäuferin an Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte Forderungen. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur wegen irgendwelcher von der Verkäuferin anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

## **§ 8 Gewährleistung**

(1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte ist, dass der Kunde alle nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß erfüllt. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung), die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn der Verkäuferin nicht binnen einer Woche nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich verdeckter Mängel gilt die gelieferte Ware als vom Kunden genehmigt, wenn die schriftliche Mängelrüge der Verkäuferin nicht unverzüglich nach Erkennbarkeit erfolgt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Verkäuferin für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(2) Soweit die gelieferte Ware mangelhaft ist und der Kunde den Mangel rechtzeitig angezeigt hat, ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

Die Verkäuferin hat – nach ihrer Wahl – die Ersatzlieferung oder Nachbesserung innerhalb einer Frist von 4 Wochen Ersatz durchzuführen.

(3) Die Verkäuferin ist so lange nicht zur Nacherfüllung verpflichtet, wie sich der Kunde seinerseits mit der Erfüllung nicht nur unerheblicher Vertragspflichten in Verzug befindet. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückhaltungsrecht zusteht. Die Zahlung kann der Kunde wegen Mängeln nur insoweit zurückhalten oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend machen, als die Höhe der zurückbehaltenen Vergütung in angemessenem Verhältnis zum Umfang des Mangels steht.

(4) Auf Verlangen der Verkäuferin ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die Verkäuferin zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Verkäuferin die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(5) Im Falle des Fehlschlagens, dh. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(6) Der Verkauf und die Lieferung gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Absatz 7 bleibt davon unberührt.

(7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9.

## **§ 9 Haftungsbeschränkung**

(1) Die Haftung der Verkäuferin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

(2) Auf Schadensersatz haftet die Verkäuferin – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (grobes Verschulden).

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Verkäuferin jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Verkäuferin nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

(4) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Verkäuferin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Soweit die Verkäuferin technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## **§ 10 Verjährung**

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beim Kauf neuer Waren ein Jahr ab Ablieferung der Ware an den Kunden. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr gilt nicht, wenn die Ersatzpflicht auf einen Körper- oder Gesundheitsschaden wegen eines von der Verkäuferin zu vertretenden Mangels oder auf vorsätzliches Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen gestützt wird (§ 9 Abs. 2 AGB).

## **§ 11 Serviceleistungen**

### **1. Geltungsbereich**

#### **1.1**

Die scil animal care GmbH übernimmt während der Laufzeit des Vertrages die Wartung (und ggf. Reparaturen bei Premium-Serviceverträgen) für das jeweilige im Vertrag aufgeführte Analysesystem, nachfolgend Geräte genannt, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

#### **1.2**

Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für technische Serviceleistungen, die nicht in dem Servicevertrag geregelt sind. Für diese Leistungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceaufträge.

### **2. Vertragsgrundlage**

#### **2.1**

Die vertragsgegenständlichen Leistungen der scil animal care GmbH sind ausschließlich unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen geschuldet:

- Das betreffende Gerät wird zweckgemäß und entsprechend der Einweisung durch unseren Außendienst sowie der mitgelieferten Dokumentation betrieben, angewendet und gewartet
- Das Gerät wird unter den vom Hersteller vorgesehenen Umgebungs- und Standortbedingungen betrieben
- Alle Instandhaltungsmaßnahmen, außer kundeneigene Routinewartungen, werden ausschließlich durch scil eigenes Personal ausgeführt.

#### **2.2**

Voraussetzungen zum Abschluss eines Servicevertrages:

Die Serviceverträge „Basic“ und „Premium“ können nach Verfügbarkeit jederzeit, jedoch bis maximal drei Jahre bei Hämatologie Geräten und zwei Jahre bei allen anderen Laborgeräten nach Kauf abgeschlossen werden. Maßgeblich für die Bestimmung des Kaufdatums ist das Rechnungsdatum des jeweiligen Gerätes. Erfolgt der Abschluss des Vertrages bei Hämatologiegeräten später als 30 Monate bzw. bei allen anderen Laborgeräten später als 18 Monate nach dem Kaufdatum, ist es erforderlich, eine kostenpflichtige Erstinspektion durchzuführen.

### **3. Vertragsgegenständliche Leistungen**

#### **3.1**

Die vertragsgegenständlichen Leistungen ergeben sich ergänzend zu den nachstehenden Festlegungen aus dem abgeschlossenen Servicevertrag.



### 3.1.1

Der Servicevertrag „Basic“ zur planmäßigen präventiven Wartung umfasst alle spezifischen Belange des jeweiligen Gerätes unter Ausführung der vom Hersteller empfohlenen bzw. vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen.

Insbesondere umfasst der Vertrag, soweit gerätespezifisch anwendbar, folgende Leistungen:

- Eine Wartung pro Jahr in der scil eigenen Werkstatt
- Bereitstellung eines Servicegerätes für die Dauer der Maßnahme
- Arbeitszeit und Kontroll- und Verbrauchsmaterialien
- Austausch von Verschleißteilen (nach Ermessen der scil animal care company GmbH)
- Überprüfung und ggf. Justage der Mechanik, Optik und Elektronik
- Analysator Softwarepflege
- Säuberung des Gerätes
- Kalibrierung
- Dokumentation aller Tätigkeiten

### 3.2

Der Servicevertrag „Premium“ umfasst neben den Leistungen des Servicevertrages „Basic“ zusätzlich sowohl die zur Instandsetzung erforderlichen Ersatzteile (ausgenommen Zubehör und Verbrauchsmaterialien), als auch den Arbeitslohn und Transportkosten.

#### 3.2.1

Folgende Leistungen am Gerät sind bei Wartungsverträgen und Premium-Serviceverträgen nicht Bestandteil des Vertrages:

##### 3.2.1.1

Arbeiten an Geräten, an denen Schäden durch höhere Gewalt (Feuer, Erdbeben, Hochwasser usw.), Unfälle, Missbrauch oder unsachgemäße Handhabung entstanden sind.

##### 3.2.1.2

Arbeiten, die dadurch notwendig werden, dass Geräte nachweislich unter Verwendung von Zubehör, Verbrauchsmaterial oder Ersatzteilen betrieben wurden, die nicht von der scil animal care GmbH bzw. Henry Schein geliefert wurden.

##### 3.2.1.3

Leistungen an Gerätezubehör und an das Gerät angeschlossene Peripherieteile und -Geräte, die nicht zum Standardlieferungsumfang gehören.

##### 3.2.1.4

Leistungen an IT-Verbindungen und IT-Systemen

##### 3.2.1.5

Fristaustauschteile, die normalerweise in Eigenleistung des Kunden im Rahmen regelmäßiger Wartungsdurchführung gemäß der gerätezugehörigen Dokumentation zu erneuern sind, sowie Verbrauchsmaterialien.

#### **4. Zeitliche Erfüllung des Vertrages/Abwicklung von Instandsetzungen**

##### 4.1

Die von der scil animal care GmbH durchzuführenden Wartungen erfolgen in Serviceintervallen von ca. 12 Monaten, gemäß dem abgeschlossenen Servicevertrag.

##### 4.2

Der jeweilige Zeitpunkt der Wartungsdurchführung wird durch die scil animal care GmbH in Abstimmung mit den Vertragsnehmer bestimmt.

##### 4.3

Im Rahmen der Servicedurchführung erstellt der Technische Service eine Servicedokumentation, welche der Kunde zusammen mit seinem Gerät erhält.

#### **5. Sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden**

##### 5.1

Dem Kunden obliegt es, die in seinem Einflussbereich liegenden erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um es der scil animal care company GmbH zu ermöglichen, die vertragsgegenständlichen Serviceleistungen vollständig und vertragsgerecht zu erbringen. Dazu gehören insbesondere die unentgeltliche technische Unterstützung bei der Störungsanalyse und -beseitigung sowie die Hingabe aller relevanten Informationen.

#### **6. Eigentumsübergang an Austauschteilen**

##### 6.1

Alle durch die scil animal care GmbH getauschten Teile gehen, unabhängig vom Bestand eines Gewährleistungsrechtes des Kunden, in das Eigentum der scil animal care GmbH über.

##### 6.2

Werden defekte Ersatzteile z.B. zur Erstellung eines Versicherungsgutachtens benötigt, ist der Technische Service der scil animal care company GmbH vor Beginn der Arbeiten darüber zu informieren. Die benötigten defekten Ersatzteile können dann für einen Zeitraum von maximal einem Monat an den Kunden ausgeliehen werden. Für die fristgerechte Rücksendung der Teile ist der Kunde verantwortlich. Im Fall einer nicht erfolgten Rücksendung behält sich die scil animal care company GmbH vor die Kosten der Ersatzteile dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## **7. Mängelrüge, Gewährleistung, Pflichtverletzung**

### **7.1**

Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Werktagen nach Rückkehr des Gerätes zu beanstanden. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Kenntnis, spätestens innerhalb der Gewährleistungszeit (siehe Ziff. 11.6) schriftlich zu rügen. Eine nicht fristgerechte Beanstandung schließt jeglichen Anspruch des Kunden auf Gewährleistung aus.

### **7.2**

Ist ein Mangel gegeben, so wird dieser von der scil animal care GmbH durch kostenlose Nachbesserung behoben, wobei der scil animal care GmbH zwei Nacherfüllungsversuche zuzugestehen sind.

Mängel, die der Kunde selbst zu vertreten hat und unberechtigte Reklamationen werden im Auftrag und auf Kosten des Kunden zu den bei der scil animal care GmbH allgemein gültigen Vergütungssätzen beseitigt.

### **7.3**

Für nachweisbare Mängel leistet die scil animal care GmbH über einen Zeitraum von sechs Monaten Gewähr.

## **8. Vertragsdauer, Kündigung**

### **8.1**

Die Vertragslaufzeit beginnt mit jeweils Monatsersten nach dem Eingangsdatum des vom Vertragsnehmer unterschriebenen Vertrages bei der scil animal care company GmbH in Viernheim.

### **8.2**

Das Vertragsverhältnis endet 1 Jahr nach Vertragsbeginn. Es verlängert sich automatisch jeweils um 1 Jahr, insofern dieses nicht von einer der Vertragspartner bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode gekündigt wurde. Die automatische Verlängerung erfolgt pro Vertrag maximal fünfmal, danach endet der Vertrag vollständig.

### **8.3**

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **8.4**

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für beide Parteien insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren mangels Masse abgewiesen wird. Ein wichtiger Grund für die scil animal care GmbH ist insbesondere gegeben, wenn sich der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen mehr als vier Wochen in Verzug befindet.

### **8.5**

Ein wichtiger Grund für die scil animal care company GmbH liegt insbesondere auch dann vor, wenn eine unzumutbare Behinderung oder Erschwernis der Leistungen durch den Kunden auch nach Abmahnung fortgesetzt wird bzw. der Kunde die Vertragsgrundlagen (siehe Ziff.2.1) nicht einhält.

#### 8.6

Ein wichtiger Grund für den Kunden liegt insbesondere vor, wenn er die endgültige Stilllegung oder Veräußerung des Gerätes nachweist.

#### 8.7

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **9. Vergütung/Nebenkosten/Kostenvoranschläge/Verzug**

#### 9.1

Die Vergütung für das Vertragsjahr richtet sich nach den Festlegungen im Servicevertrag. Diese Vergütung gilt für 12 Monate als Festpreis. Sie wird als Pauschale vereinbart.

#### 9.2

Werden Leistungen durchgeführt, die nicht im geschuldeten Leistungsumfang enthalten sind, gelten die allgemeinen Vergütungssätze der scil animal care company GmbH zzgl. ges. MwSt. Die Vergütung ist nach Rechnungsstellung dieser zusätzlichen Leistungen ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

#### 9.3

Die scil animal care company GmbH ist berechtigt, die Servicevertragsvergütung einseitig angemessen im Falle der Erhöhung von Materialbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten oder Kosten durch Umweltauflagen zu erhöhen, wenn zwischen der Erhöhung und dem Vertragsabschluss mehr als 12 Monate liegen. Im Falle einer Erhöhung der Vertragskosten wird der Vertragsnehmer bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich darüber informiert.

#### 9.4

Die scil animal care company GmbH erstellt für Servicemaßnahmen die über den Umfang des Servicevertrages hinausgehen, Kostenvoranschläge. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, wird für diese keine Gewähr der Richtigkeit übernommen. Ergibt sich während der Leistungserbringung erforderlichenfalls das weitere als die vorgesehenen Maßnahmen und Ersatzteile benötigt werden, die die Kosten des erstellten Kostenvoranschlages um mehr als 10% übersteigen, wird die scil animal care company GmbH einen erweiterten Kostenvoranschlag erstellen und diesem dem Kunden zusenden.

#### 9.5

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen der scil animal care company GmbH begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche

Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, der scil animal care GmbH jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist die scil animal care GmbH unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Vertragserfüllungen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen.

## **10. Sonstiges**

### **10.1**

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceverträge werden dem Kunden bei Bestehen einer Geschäftsbeziehung schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich fristgerecht Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge muss die scil animal care GmbH mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch an die scil animal care GmbH binnen sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung absenden.

### **10.2**

Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Kunden nach Wahl der Verkäuferin der Geschäftssitz der Verkäuferin oder der des Kunden. Für Klagen gegen die Verkäuferin ist in diesen Fällen jedoch der Geschäftssitz der Verkäuferin der ausschließliche Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Stand: 25.08.2017

scil animal care company GmbH

Dina-Weißmann-Allee 6

68519 Viernheim